

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 18 (2002)

Artikel: Kommunalisierung und Kommunalismus : frühneuzeitliche
Armenfürsorge als "Politikum"

Autor: Hatje, Frank

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frank Hatje

Kommunalisierung und Kommunalismus

Frühneuzeitliche Armenfürsorge als «Politikum»

«Kommunalisierung» gehört zu den Kategorien, auf die die Forschung zurückgreift, wenn sie die langfristigen Prozesse des Wandels in der Armenfürsorge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zu beschreiben versucht. Mit der Überführung kirchlicher Institutionen der Almosenvergabe in die Zuständigkeit der städtischen Obrigkeit und der Ausbildung einer örtlich definierten Zuständigkeit bei gleichzeitiger Ausgrenzung Fremder sei eine Rationalisierung und Bürokratisierung bei der Definition, Finanzierung und Verteilung von Unterstützungsleistungen einhergegangen, die mittels Individualisierung der Hilfen und Formulierung einer Arbeitspflicht die Voraussetzungen zur Sozialdisziplinierung der Unterschichten geschaffen habe. Kommunalisierung wird so zur Frühform einer Verstaatlichung der Armenfürsorge und das Armenwesen selbst Teil der Säkularisierung.¹ Wie alle modernisierungstheoretischen Perspektiven, deren Fluchtpunkt implizit oder explizit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt, verbindet auch diese unbezweifelte Einsichten mit unzulässigen Vereinfachungen. Die viel beschworene «Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen» hat jedoch auch im Armenwesen der frühen Neuzeit ihren Platz. Der Parameter «Bürokratisierung» führt zu einer Vernachlässigung des Faktors der Ehrenamtlichkeit² und teilweise zu einer Überschätzung der Rolle, die das subalterne Personal spielte. Der normativ formulierten Zentralisierung der Stiftungen und Vermögen standen umfangreiche Defizite bei der tatsächlichen Durchsetzung entgegen,³ ganz abgesehen von den Kontinuitäten in der Stiftungspraxis und auf dem Gebiet der «Selbsthilfe». Der Grad der Kontrolle über die einheimischen Armen und die Praxis der Ausgrenzung fremder Bettler darf nicht isoliert von Durchsetzungswillen und -möglichkeiten und insbesondere vom Versorgungsangebot der jeweiligen Stadt betrachtet werden. Die örtliche Zuständigkeit bewahrt selbst dort, wo das Armenwesen eine gesamtstädtisch orientierte Struktur erhält, den Bezug zu den Parochien.

Insofern fällt es schwer, Kommunalisierung der Armenfürsorge als «Verstaatli-

chung» und «Säkularisierung» zu begreifen,⁴ zumal sie ihrer Genese nach im Kontext der Kommunalisierung des Kirchenwesens steht. Dass ein Hospital, eine Almosenstiftung, ein Kloster oder eine Pfarrkirche der Aufsicht des Rats unterstellt oder der Pflugschaft von Bürgern anvertraut wird, bedeutet nicht, dass die entsprechende Institution desakralisiert würde.⁵ Vielmehr muss dies – genauso wie die Neugründungen unter bürgerlichem oder städtischem Vorzeichen – vor dem Hintergrund einer intensivierten Sorge der Bürger und ihrer Städte um den Heilserwerb und um die Sicherung ihrer diesbezüglichen «Investitionen» gesehen werden. Mehr noch: Es ist Ausdruck einer Konvergenz zwischen Stadt- und Kirchengemeinde, die der spätmittelalterlichen Stadt über deren personelle Identität hinaus die Qualität einer «verdichteten Sakralgemeinschaft» zuwachsen lässt – einer Qualität, die in der Reformationszeit eher noch eine Stärkung erfährt.⁶

In der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bestand im Idealfall eine Balance zwischen dem Herrschafts- und Gehorsamsverhältnis zwischen Rat und Bürgern einerseits und dem bürgerlichen Einungs- oder Genossenschaftsprinzip andererseits. Sie basierte auf den politischen und sozialen Grundwerten von Recht und Gerechtigkeit als Vorbedingung von Friede und Eintracht, die im Dienst des «gemeinen Nutzen» standen und wurde im Bürgereid vergegenwärtigt.⁷ Nun war die Stadt des 14. bis 17. Jahrhunderts keine konfliktfreie Zone. Mochten Unruhen und Aufstände jeweils andere aktuelle Auslöser haben, so kommt hinter den Auseinandersetzungen meist sehr bald zum Vorschein, dass es darum ging, die durch Aneignung von Zuständigkeitsbereichen sukzessive verlagerten Gewichte zwischen Herrschaftsrechten und obrigkeitlichen Ansprüchen des Rats einerseits und den einungsrechtlichen Grundlagen und Forderungen nach politischer Partizipation der Bürgerschaft andererseits in eine neue «alte» Balance zu bringen, die Rückbindung des Rats an die Bürgerschaft wiederherzustellen.⁸ Dies galt nicht minder für die innerstädtischen Konflikte der Reformationszeit.⁹

In diesem Kontext – so soll im Folgenden argumentiert werden – kam dem Armenwesen eine politische Funktion zu, unbeschadet aller Fragen nach den sozioökonomischen Notwendigkeiten und religiösen Grundlegungen. Die Fürsorge für die *pauperes* hatte ihren festen Platz im Herrscherethos. Doch fiel sie mit der Kommunalisierung nicht a priori in die exklusive Zuständigkeit der Ratsobrigkeit, sondern konnte ebenso gut der Selbstregelungskompetenz der Bürgergemeinde zugerechnet werden. Dieser Schluss liegt schon deshalb nahe, weil Gilden und Bruderschaften die politische und soziale Praxis der Kommunen in mehr als einer Hinsicht präformierten – man denke etwa an das Verhältnis von *conjuratio* und Bürgereid oder an die *confraternitas*, die jeweils situationsbezogen ihre Entsprechung im Appell an die *mutua caritas* der Bürger als Synonym für die politischen und sozialen Grundwerte finden konnte.¹⁰ Für die Bürger ergab sich in diesem Zusammenhang ein besonderes Potential, ihre Position gegenüber dem Rat zu

verbessern. Denn zum einen war das Armenwesen eng mit dem ohnehin zur Verhandlung stehenden kirchlich-religiösen Komplex und dem Problem des Heils verknüpft, genoss also eine spezielle Dignität und liess sich zugleich als Zwischenschritt zur Durchsetzung der Reformation einsetzen. Zum anderen berührte es Belange des «gemeinen Nutzens» und damit des Gemeinwesens insgesamt, bot also für diejenigen, die nicht am Ratsregiment beteiligt waren, die Chance zur Profilierung, die Ambitionen auf den Zugang zu politischen Ämtern oder eine Ausweitung beziehungsweise Festigung von Partizipationsrechten begründen helfen konnte.

Im Folgenden soll anhand der Beispiele Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Frankfurt am Main, Würzburg und Augsburg untersucht werden, a) wann und wie eine Reform des Armenwesens in den Gang der Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft um die Reformation eingeführt wurde, b) von welcher Ausgangslage in puncto Kommunalisierung und politischer Partizipation der Bürger her dies geschah, c) ob aus einer Reform eine Stärkung der Partizipation oder wenigstens ein erleichterter Zugang zu politischen Ämtern resultierte, und d) inwieweit das reformierte Armenwesen am Gemeindeprinzip orientiert war oder einen obrigkeitlichen Charakter annahm. Die Auswahl der Städte versucht, eine gewisse Bandbreite in Bezug auf die Leitfragen zu präsentieren und eine gewisse geographische Streuung zu berücksichtigen, kann aber nicht beanspruchen, repräsentativ zu sein. Den Vergleich in einen europäischen Horizont zu stellen, muss gleichfalls ein Desiderat bleiben. In diesem Rahmen geht es vorerst nur darum, mit einem genaueren Blick auf die «politische» Dimension des Armenwesens im 16. Jahrhundert Korrekturen und Differenzierungen an der etablierten, jedoch vielfach eingegengten Sicht auf die Geschichte der frühneuzeitlichen Armenfürsorge anzuregen.¹¹

«In deme namen der werdigenn hilligenn dreuoldicheytt/ hebbenn de borger vnde Inwaner des kerspels sancti Nicolaj bynen hamborgh vth rechter berichtinge des ghotlikenn wordes/ dardorch ße ghelert/ dat ße de bordenn eres negestenn/ dorch christlike leue mede to dragende vorplichtet synn [...] angefangen/ de armenn notrofftigenn Hueß szetenn wanafftigenn, Oek de by frame luden Inn demsuluigenn kerspell gedenet hebben, vnde sunder erhe vorsatige vnd arth/ dorch gades vorhencknisse Inn armoet gefallen synn/ Vth ener gemenen Kisten/ de to vorsamelinge der christlikenn myldenn ghiffte/ ßo to vnderholdinge der armoeth geuen werden/ Inn dersuluenn kerckenn angericht vnde vor ogen gestellet is/ to besorgende.»¹²

Mit diesen Worten beginnt die «Kistenordnung», die die Bürger des Hamburger St. Nikolaikirchspiels 1527 verabschiedeten.¹³ Die Einleitung reflektiert zwar auch die aus der lutherischen Rechtfertigungslehre resultierende Umkehrung in der Begründung der Armenfürsorge, dass nämlich die «guetten werck» als «werck

der liebe» aus dem «recht[en] glaub[en]» fließen, wie die Apostel und Christus selbst dazu vermahnten.¹⁴ Stärker noch bezieht sie sich auf die paulinische Vorstellung (1. Kor. 12, 12–31), dass die Glieder der Gemeinde aufeinander verwiesen seien wie die Gliedmassen eines Körpers und dass demzufolge alle – auch die Schwachen – dem Ganzen dienen. Das Gemeindeprinzip zieht sich durch die gesamte Ordnung.¹⁵ Es gilt für den Kreis der Bedürftigen wie für die Finanzierung. Als unterstützungsberechtigt werden explizit die eingessenen Bewohner des Kirchspiels genannt, und zwar sowohl diejenigen, die einen eigenen Haushalt führen, als auch deren Bedienstete, soweit ihre Dienstherrn nicht für sie aufkommen, dazu Witwen und Waisen – kurzum: in Not geratene Glieder der Gemeinde. Fremde Bettler dagegen können eine Unterstützung erhalten, sofern sie in der Gemeinde sesshaft werden.¹⁶ Witwen und Waisen ausgenommen versteht sich die Gemeinde als eine arbeitende, was sich auch in der Finanzierung des Gotteskastens durch milde Gaben und Kollekten widerspiegelt. Wohlgewonnes, das heisst durch Arbeit erworbenes Gut der gesamten Gemeinde floss im Gotteskasten zusammen.¹⁷ Besonders eingeschärft wurde das Sammeln der Kollekten durch die von der Gemeinde gewählten Vorsteher. Nachdem die Gebrechen der Bedürftigen nicht mehr jedermann vor Augen seien, sollten die Vorsteher stellvertretend für die Bedürftigen und aufgrund ihres sozialen Rangs umso effektvoller um das Almosen bitten.

Zu Vorstehern («Diakonen») wählte die Gemeinde St. Nikolai zwölf Mitbürger. Ihnen oblag ferner die Verwaltung des Gotteskastens, die Visitation der Armen und die wöchentliche Austeilung der Almosen. Dazu kam die Besoldung der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener sowie die Vergabe von Stipendien, wobei kein Zweifel daran gelassen wurde, dass alle diese Personen ihr Amt im Sinne der lutherischen Lehre auszuüben hätten. Auch die Kontrolle der Lehr- beziehungsweise Predigtinhalte war damit implizit den Diakonen zugewiesen. Die Finanzierung dieses Bereichs sollte aus Testamenten, Memorien usw. erfolgen, deren Einnahmen auf den Gotteskasten zu übertragen waren.¹⁸

Noch 1527 wurde die Kistenordnung auch in den drei übrigen Kirchspielen Hamburgs eingeführt – beschlossen von den Bürgern und nun auch genehmigt durch den Rat. Damit war nicht nur ein neues System der Armenfürsorge aus der Taufe gehoben, sondern auch ein höheres Niveau der Kommunalisierung im Kirchenwesen erreicht. Schon im Spätmittelalter gab es an jeder der vier Kirchspielskirchen zwei bürgerliche Juraten, die im Auftrag des Domkapitels die jeweilige Kirchenfabrik verwalteten, daneben zwei ebenfalls bürgerliche Leichnamsgeschworene. Ihnen übergeordnet waren die Kirchspielsherren, die im jeweiligen Kirchspiel ansässigen Ratsherren.¹⁹

1522 hatten die Juraten der vier Kirchspiele im Streit mit dem Domscholaster um die Bürgerschule an St. Nikolai einen Vertrag auf gegenseitigen Beistand gegen-

über Rat und Domkapitel geschlossen, der erneut mit Erfolg aktiviert wurde, als der Rat den Versuch unternahm, den evangelischen Prediger Johannes Zegenhagen der Stadt zu verweisen und rechtliche Schritte gegen die Kaufleute einzuleiten, die Zegenhagen als Prediger nach St. Katharinen geholt hatten. Daraufhin schufen wiederum Juraten und Bürger von St. Nikolai Fakten hinsichtlich der Pfarrerwahl, indem sie Zegenhagen gegen die Rechte des Domkapitels und am mehrheitlich altgläubigen Rat vorbei zum Pfarrer wählten. Mit dem Rat einigten sich die Bürger im Nachhinein über die Beteiligung der Kirchspielsherren in künftigen Fällen, was dann auch bei den nächsten Vakanzen geräuschlos vonstatten ging.²⁰ Als die Kistenordnung von den Bürgern beschlossen wurde, war die evangelische Predigt im Prinzip gewährleistet, aber noch nicht gesichert.²¹ Die entscheidende Disputation sollte erst im April 1528 folgen. Doch war auf dem Umweg über die Armenfürsorge eine Struktur etabliert worden, die nicht nur einer reformatorischen Kirchenordnung vorgriff, sondern schon zu diesem Zeitpunkt eine bürgerliche Leitung der Gemeinde institutionalisierte.

Am 26. August 1528 einigten sich die Diakone der vier Kirchspiele auf einen Vertrag, der mit der Foundation einer «Hauptkiste» das Armenwesen von der Kirchspielsebene auf die gesamtstädtische heben sollte.²² Die Verwaltung dieser Hauptkiste wurde einem Kollegium übertragen, das aus den jeweils drei ältesten Diakonen, den zwölf «Oberalten» bestand. Doch die Ambitionen gingen weiter: Der Hauptkiste sollten vier der fünf Hospitäler, die Bruderschaftsvermögen und die beiden Bettelordensklöster zugeschlagen werden. In den Verhandlungen mit dem Rat, unter dessen Oberaufsicht die Hospitäler standen, wurde erreicht, dass das Heilig-Geist-Hospital und das Hospital St. Ihsabens den Oberalten unterstellt wurden, dazu das für die reformatorische Bewegung so bedeutende Franziskanerkloster St. Marien Magdalenen.²³ Indessen händigten nur 22 der 99 Bruderschaften bis 1534 ihr Vermögen aus,²⁴ und selbst diese hörten deswegen nicht notwendig auf zu existieren.²⁵ Die zentrale «Hauptkiste» bedeutete also keine Verschiebung zuungunsten der genossenschaftlichen Elemente im Armenwesen, sondern eine Stärkung der Kommunalisierung auf bürgerlicher Basis.

Der Vertrag war bereits vollzogen, bevor Johannes Bugenhagen in Hamburg eintraf. Seine Kirchenordnung postulierte zwar erheblich mehr auf dem Gebiet des Armenwesens und der Kirchenverwaltung, hatte aber realiter keinen Einfluss auf die geschaffenen Fakten. Im Gegenteil: Bis 1538 wurde die Zentralisierung der Gotteskastenordnung wieder rückgängig gemacht, doch blieben die Vermögenswerte der Hauptkiste unter der Verwaltung der Oberalten – und damit auch der nennenswerte Landbesitz des Heilig-Geist-Hospitals, in dem die Oberalten alle Rechte ausser der hohen Gerichtsbarkeit besaßen.²⁶

Aber noch in anderer Hinsicht erhielten die Diakone eine gesamtstädtische Verantwortung. Der Rat musste sich im Langen Rezess vom Februar 1529

gefallen lassen, dass die Rolle der 48 Diakone und der hinzugewählten 96 «Subdiakone» als ständige Mandatare der Bürgerschaft auf den Feldern des Kirchenwesens, der Gerichtsbarkeit und Rechtsetzung, der Wahrung von Friede und Eintracht sowie in Fragen des Handels und der Zölle festgeschrieben wurde.²⁷ Zwar konnte der Rat vorerst seine Politik fortsetzen, sich als Obrigkeit zu etablieren und die genossenschaftlichen Elemente der Verfassung auszuhöhlen,²⁸ weil die Oberalten und Diakone mit der Fülle ihrer Aufgaben überlastet waren, zumal ihnen für ihre armenpflegerischen Obliegenheiten kaum besoldetes Personal zur Verfügung stand. Doch wuchsen nach 1563 die Bemühungen der Oberalten, den Erwartungen der Bürgerschaft gerecht zu werden, und spätestens vom Beginn des 17. Jahrhunderts an übten sie ihre Funktion als ständiges Gegenüber des Rats auch aus.²⁹ Damit war aus der Reform des Armenwesens eine erheblich gefestigte politische Partizipation der Bürgerschaft erwachsen. Überdies eröffnete das Ehrenamt einen beschleunigten Zugang zum Rat, in den zumindest während der ersten Jahrzehnte nach Etablierung der «Kistenordnung» fast ausnahmslos Diakone gewählt wurden.³⁰

Weniger erfolgreich war das Bemühen der Lübecker Bürger, das Armenwesen für die politische Partizipation zu instrumentalisieren. Hier war jedoch das Ratsregiment sehr viel stärker ausgeprägt,³¹ die Kommunalisierung im Kirchen- und Armenwesen hatte entsprechende Ergebnisse gezeitigt. An den Pfarrkirchen fungierten Ratsherren als «provisores», seit der Mitte des 14. Jahrhunderts leiteten die beiden ältesten Bürgermeister die Hospitäler zum Heiligen Geist und zu St. Jürgen, von denen vor allem das Heilig-Geist-Hospital über einen ausgedehnten Streubesitz verfügte und zu den wichtigen Darlehensgebern des Rates gehörte.³² Anders als in Hamburg, wo sich zunächst die Kirchgeschworenen als Speerspitze der reformatorischen Bewegung und bürgerschaftlicher Anliegen konstituierten, waren es Finanz- und Steuerfragen, die eine kontinuierliche Abfolge von Bürgerausschüssen hervorriefen, die in der Regel Patrizier, Kaufleute und Handwerker umfassten.

Von 1526 an stellten diese Bürgerausschüsse ein Junktum zwischen Steuerbewilligung und reformatorischen Forderungen her.³³ Erst nachdem dem Rat Anfang 1530 wenigstens die schriftgemässe Predigt und die Teilhabe an der Predigerwahl abgerungen werden konnte, erhob die Bürgerschaft – übrigens ohne Vorwissen des Bürgerausschusses – Forderungen nach erweiterter Partizipation und Reform des Armenwesens. Neben der Abschaffung der Messe, dem Bürgerrechtserwerb durch den Klerus, der Inventarisierung von Kirchen- und Klostervermögen sowie der Auflösung der Bettelordensklöster umfasst der Katalog vom 30. Juni 1530 die feste Institutionalisierung des 64er-Ausschusses, der knapp drei Monate zuvor gebildet worden war, als Mittler zwischen Rat und

Bürgerschaft, die Wahl von je vier Kirchengeschworenen an den Pfarrkirchen statt der Ratsherren, ferner die Einsetzung von Armenpflegern und die Rechenschaftspflicht der Hospitalvorsteher gegenüber dem 64er-Ausschuss. Wie in Hamburg wurde auch hier die Einrichtung eines neuen Hospitals mit Akzent auf der Krankenpflege postuliert.³⁴ Im Oktober 1530 schliesslich konnten die Bürger durchsetzen, dass Klöster, Bruderschaften und andere geistliche Stiftungen unter Pflugschaft von Bürgern gestellt wurden und ihre Einkünfte «yn eyn yder kercken gadeskysten vleten». Diese Gotteskisten hatten ähnliche Aufgaben wie in Hamburg.³⁵ Das Domkapitel übertrug schliesslich in einem Vertrag, in dem Rat *und* Bürgerschaft für die Stadt zeichneten, alle Rechte an den Kirchspielskirchen der Stadt.³⁶ Die «Christliche Ordnung» vom 27. Mai 1531, die Bugenhagen zusammen mit einem Verfassungsausschuss erarbeitete, verbreiterte noch einmal die Basis für die Partizipation der Bürger am Gemeinwesen im Hinblick auf die Verwaltung der Kirchen und der Armenfürsorge. 20 «kerckvedere» (vier aus jeder Kirchspielskirche) verwalteten den zentralen «Schat Casten», aus dem die Kirchendiener einschliesslich der Pastoren und Kapläne besoldet und die Gebäude unterhalten werden sollten.³⁷ 15 Armendiakone waren für den «höuet Caste der armen» zuständig, aus dem übergeordnete Aufgaben finanziert wurden (Hospital und Armenhaus im Burghloster, Hebammen, Darlehen), weitere 45 Diakone für die jeweiligen «almissen Casten» in den Kirchspielskirchen für das Sammeln der Kollekten und die Austeilung der Armenunterstützung. Sie alle wurden durch Rat und 64er-Ausschuss gewählt, und Bugenhagen versuchte durch ein ausgeklügeltes System von Amtszeiten zu erreichen, dass die Bürger mit ihren Aufgaben nicht überlastet würden und dennoch eine kontinuierliche Arbeit der Kollegien gewährleistet blieb. Damit zog er Konsequenzen aus den Erfahrungen in Hamburg, die das bürgerliche Element erheblich stärken mussten. Denn selbst wenn Kirchväter und Armendiakone aufgrund ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse das Kriterium der Abkömmlichkeit erfüllten, konnten und wollten nicht einmal die Grosskaufleute darauf verzichten, ihre Handelsgeschäfte zu betreiben.³⁸ Zur Kontrolle wurden den Kirchvätern und Armendiakonen nur je zwei Ratsherren beigeordnet.³⁹ Die Ägide Jürgen Wullenwevers, dessen Bruder übrigens in Hamburg Oberalter war, beendete den Widerstand des Rats gegen die auch von ihm beschlossenen Formen bürgerlicher Partizipation und verhalf ihnen zur vollen Geltung; die Restauration nach Wullenwevers Sturz 1534/35 und die Rückkehr der «Hardliner» des alten Rats machte das Kirchen- und Armenwesen de facto zu einem Teil des Ratsregiments.⁴⁰

Damit ist die Geschichte in Lübeck noch nicht beendet. 1598 kommt es über aussenpolitischen Verwicklungen und ihren Folgen für den Handel zu Unruhe in der Bürgerschaft. «Conventicula» bilden sich, Verhandlungen mit dem Rat werden geführt, bis die Bürgerschaft am 11. Oktober 1599 einen Ausschuss von 50

beziehungsweise 70 Mitgliedern bevollmächtigt, in dem vor allem die Grosskaufleute der Fahrgesellschaften vertreten sind, der aber auch die Unterstützung der Handwerker gewinnen kann. Er übergibt dem Rat eine Liste der drängendsten Gravamina. Sie betrafen neben den aktuellen handelspolitischen Fragen vor allem die Reform des Bürgerrechts und Bürgereids sowie die Forderung nach einer Reform des Armenwesens.⁴¹ Dem liess der Bürgerausschuss im Juni 1600 den 80-seitigen Entwurf für eine Armenordnung folgen, worin der Rat unter anderem aufgefordert wurde, die Verwaltung der Hospitäler in bürgerliche Hände zu legen, da anders die Missstände vor allem am Heilig-Geist-Hospital nicht zu beheben seien. Die Bürger betonten, dass ihr Entwurf mit den Reichsabschieden und der Kirchenordnung in Einklang stehe, und erreichten schliesslich im Herbst 1601 in zähen Verhandlungen mit dem Rat die Institutionalisierung von zehn «Provisoren der gemeinen Armut» und die Gründung eines Werk- und Armenhauses im ehemaligen St.-Annen-Kloster,⁴² das sechs bürgerlichen Provisoren unterstellt wurde, die der Rat auf Vorschlag der Bürgerschaft wählte. Gegen die Beteiligung an der Leitung des Heilig-Geist-Hospitals indes leistete der älteste Bürgermeister und Vorsteher Gotthard von Hövelen hartnäckigen Widerstand. Für den Rat wie für die Bürgerschaft war die Frage der Partizipation eine Prestigefrage: Die Stiftung war reich an Kapital- und Grundbesitz und «geadelt» durch ihr Alter.⁴³

Weder der Erlass einer Hausordnung, noch das Angebot des Rats, die Finanzen des Hospitals offen zu legen,⁴⁴ beschwichtigten die Bürger: Wenn der Rat, so die Stellungnahme vom Januar 1602, lieber *einem* Bürgermeister als der *ganzen* Bürgerschaft zu Gefallen handle, so wolle die Bürgerschaft dem Rat nicht allein auftragen, «am gestrengen Gerichte Gottes», wo es keine Standesunterschiede geben werde, die Rechenschaft über alle Armenhäuser und deren Güter abzulegen, sondern auch «von einem jeden armen Menschen, der bisher in Hunger, Jammer und Elend gestorben und verdorben».⁴⁵

Im Rezess und der Hospitalordnung vom Mai 1602 wurde immerhin erreicht, dass den zwei ältesten Bürgermeistern, die die Rechnungsführung und Gerichtsbarkeit behielten, vier Bürger beigeordnet wurden, denen die «administratio oeconomica» übertragen und eine generelle Mitsprache eingeräumt wurde. Von Hövelen dagegen tat etwas für Lübeck Typisches: Er behinderte die Arbeit der bürgerlichen Mitvorsteher und erwirkte ein kaiserliches Mandat, dass die Abschaffung der Hospital- und der Armenordnung befahl. Nur ein um des Friedens in der Stadt willen demonstrativ zur Schau gestelltes Einvernehmen von Rat und Bürgerschaft konnte verhindern, dass die Umsetzung des Mandats durch kaiserliche Gesandte erzwungen wurde.⁴⁶ Zwar wurden in der Folge regelmässig bürgerliche Hospitalvorsteher in den Rat gewählt. Doch machte eine stillschweigende Änderung des Wahlmodus es möglich, dass die Vorsteherschaft zeitweise gleichsam in den Familienbesitz der Ratsfamilien Rodde und Tesdorpf überging.⁴⁷ Ob demgegen-

über die übrigen Ämter im Armenwesen tatsächlich einen Beitrag zur Elitenzirkulation leisteten wie in Hamburg, lässt sich beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht sagen.

Auch in Braunschweig und Frankfurt am Main gelangte die Forderung nach einem «gemeinen Almosenkasten» aus der Mitte der Bürgerschaft an den Rat. Abweichend von den Verhältnissen in Hamburg und Lübeck lässt sich hier auch ein sozioökonomischer Kontext erkennen. Doch damit enden bereits die Gemeinsamkeiten. In Braunschweig bildete sich im März 1528 ein Bürgerausschuss von 140 Verordneten aus den fünf städtischen Weichbildern. Vermutlich auf dessen Initiative hin proponierte der Rat einen Kompromiss, der auf eine konfessionelle Koexistenz hinausgelaufen wäre. In ihren kritischen Stellungnahmen drängten jedoch vor allem die Handwerker, insbesondere die handwerklich geprägte Alte Wiek, aber auch der eher von der weniger alteingesessenen Kaufmannschaft dominierte Hagen auf Schritte zur Einführung der Reformation, die Einsetzung ständiger Bürgerausschüsse und verbanden dies mit einzelnen sozialen und wirtschaftlichen Forderungen. Im Nachgang unterbreiteten Hagen und Alte Wiek ein Reformprogramm, an dessen erster Stelle die Einrichtung eines gemeinen Kastens genannt wurde und das insgesamt die Agenda vorwegnahm, die von Bugenhagen formuliert, in Gilden und Gemeinden diskutiert und schliesslich als Kirchenordnung am 5. September 1528 angenommen wurde.⁴⁸ Die Verwaltung der Hospitäler konnte unverändert bleiben. Der Altstadtrat wählte nämlich die Provisoren der Hospitäler Beatae Mariae Virginis und St. Thomae zu mehr als einem Drittel aus der Bürgerschaft⁴⁹ – ein Befund, der zu Braunschweigs komplexer Verfassungsstruktur mit breiter Basis der Partizipation stimmt. Die vorreformatorisch institutionalisierte Vertretung der Gemeinde durch je 28 Gildemeister und Bürgerhauptleute, die Praxis der alljährlichen Entgegennahme bürgerlicher Gravamina durch den Rat und die Aussicht, auf dem Wege der Reformation die Unabhängigkeit der Stadt von ihrem Landesherrn auszubauen, dürfte die Konsensbildung innerhalb des Rats sowie zwischen Rat und Bürgerschaft gefördert haben.⁵⁰ Hinzuzufügen bleibt, dass von den 140 «Verordneten Bürgern» 17 über das Amt des Armen- oder Kirchenkastenpflegers in den Rat gelangten.⁵¹ Obschon einige von ihnen gesellschaftlich den Ratskreisen nahe standen, befanden sich auch – anders als in Hamburg, wo überwiegend Angehörige der kaufmännischen Oberschicht von ihrer Wahl zum Diakon profitierten – wohlhabende Handwerker und Neubürger darunter.

In Frankfurt dagegen findet sich der «gemeine Kasten» in den 46 Artikeln, die die aufständischen Zunfthandwerker im April 1525 dem Rat übergaben.⁵² Wie 1526 in Hamburg erscheint der «gemeine Kasten» als der Ort, an dem man die Kapitalien, die durch die Kirchenreformation «freiwürden», deponieren konnte.⁵³ Entschei-

dend aber ist, dass hier weit deutlicher als in Braunschweig sozialpolitische Massnahmen, Schutz der Nahrung etc. eingefordert wurden. Die Reform des Armenwesens wurde hier von denen angemahnt, die der Armut sozial näher standen als die Hamburger, Lübecker und grossenteils auch Braunschweiger Bürger. Bemerkenswert ist, wie rasch sich der Rat dieses Anliegens annahm und wie rasch er es nach dem Ende der Zunftunruhen wieder fallen liess – umso mehr als er schon 1523 eine Reform nach Nürnberger Vorbild erwogen, den Plan aber wieder aufgegeben hatte, weil er seiner Strategie, die Schaffung von Fakten in Richtung auf die Reformation zu vermeiden, zuwidergelaufen wäre.⁵⁴ Dass er dann im Frühjahr 1530 dem Drängen der Bürger in der Abendmahlsfrage nachgab und die Errichtung des Almosenkastens ins Auge fasste, verfolgte ein doppeltes Ziel: die Lage zu beruhigen und die Ratsautorität in der Stadt wiederherzustellen.⁵⁵ Zwar erreichte der Rat keine vollständige Zentralisierung aller Armenfonds, konnte aber über das Nicolai-Almosen und den Gutleuthof hinaus, die wie das Heilig-Geist-Spital seit dem 15. beziehungsweise 13. Jahrhundert bereits dem Rat unterstanden, private und genossenschaftliche Stiftungen inkorporieren.⁵⁶ Doch geriet das Armenwesen dadurch, dass die Kastenherren aus dem Rat gewählt wurden, desto eindeutiger in die Zuständigkeit der Ratsobrigkeit, ohne den Bürgern Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Um die Autorität des Rats ging es auch in Würzburg, wo 1524 die Kitzinger Bettelordnung an die örtlichen Verhältnisse angepasst wurde – diesmal jedoch um die Autorität des Rats gegenüber dem Stadtherrn, dem man diese Zuständigkeit abspenstig machen wollte. Realistischerweise sah der Entwurf eine zwar gemeindebezogene, aber gemischt kirchlich-obrigkeitliche und bürgerlich-genossenschaftliche Verwaltung der Armenkasten in den fünf Pfarrkirchen durch den Pfarrer, die Ältesten des Rats und die Viertelmeister vor.⁵⁷ Dass die Kastenordnung nicht über das Entwurfsstadium hinausgedieh, dürfte daran gelegen haben, dass Almosenkasten und Reformation für die Zeitgenossen zu dicht beieinander lagen. So wurden etwa in Hamburg die Anhänger der reformatorischen Bewegung von den Altgläubigen als «Kistenlüde» apostrophiert.⁵⁸ Bezeichnend ist, dass der Würzburger Fürstbischof 1533 seinerseits eine Almosenordnung erliess, die trotz ihrer vorreformatorischen Akzente wichtige Aspekte des Entwurfs von 1524 wieder aufgriff.⁵⁹ Während der Rat im Interesse der Gemeindeautonomie seine Rechte gegenüber dem Stadtherrn auszudehnen versucht hatte, erwiderte der Stadtherr dieses Ansinnen mit der Repräsentation seiner bischöflichen *auctoritas*.⁶⁰

Auch in Augsburg ergriff der Rat von sich aus die Initiative. Jörg Rogge hat unter Einbeziehung der Bettel- und Almosenordnungen seit 1459 die Sozialpolitik des Rats für Augsburg als «Indikator für den Fortschritt der Herrschaftsintensivierung» interpretiert. Er hat aber ergänzend darauf verwiesen, dass die vom Rat reklamierte

Zuständigkeit Erfolge zeitigen musste, um von den Bürgern als rechtmässig anerkannt zu werden.⁶¹ Ähnlich kann man übrigens für Strassburg argumentieren.⁶² Für Augsburg fehlt uns der schlüssige Beweis, dass die Almosenordnung von 1522 als Handlung des Rats in Richtung auf die Reformation gemeint war.⁶³ Auffälliger ist ohnedies die Koinzidenz mit der Reglementierung der Zünfte. Denn schon ein knappes Jahr später erging das Verbot eigenmächtiger Versammlungen, um handgreiflichen Diskussionen und Protesten vorzubeugen, was deutlich misslang, wie der «Aufruhr» um die Rückberufung des evangelischen Predigers Johannes Schilling von 1524 zeigt. Gerade Schilling hatte der latenten «zünftisch-gemeindlichen Tradition»⁶⁴ zu besonderer Virulenz verholfen, indem er der Gemeinde einen höheren Rang zusprach als dem Rat.⁶⁵

Die Spannungen in der Stadt hatten jedoch bereits seit 1518 erheblich zugenommen, wie sich schon aus der Anordnung erkennen lässt, dass ohne Genehmigung des Rats keine Schriften gedruckt werden durften, die sich auf die Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Theologen bezogen oder ehrverletzend seien.⁶⁶ Die Publikation der Bannandrohungsbulle 1520 und des Wormser Edikts 1521 – vom Rat in richtiger Einschätzung der Lage hinausgezögert – führte letztlich zur Festigung der reformatorischen Bewegung.⁶⁷ In der Auseinandersetzung um den Besitz lutherischer Schriften trat dem Rat Anfang 1521 das Unruhepotential unter den Handwerkern erneut vor Augen.⁶⁸

Vor diesem Hintergrund brachte die Almosenordnung insbesondere eine Besserstellung der Hausarmen, die fortan aus den Kollekten der sechs Armenpfleger, die sie in Kirchen, Klöstern und nach Bedarf auch in den Häusern der Wohlhabenden anstellten, ihr Almosen bezogen. Alternativ dazu durften Bettler mit einem Bettelzeichen vor den Kirchentüren direkt um Almosen bitten, waren aber von Unterstützungen aus dem Ertrag der Kollekten ausgeschlossen.⁶⁹ Als eine Legitimation der Almosenordnung ex post gab Konrad Peutinger, der mutmassliche (Mit-)Gestalter der Ordnung, 1523 eine Schrift in den Druck, in der zwischen «obrigkeitlicher» und «privater» Armenfürsorge unterschieden wurde. Bemerkenswert ist, dass «obrigkeitlich» hier auf die Verpflichtung der Bischöfe zur Fürsorge für die Armen bezogen wird. Da diese aber hierin versagten, sei die Zuständigkeit anderen, frommen Männern zu übertragen, deren Aufgabe es sei, das Wohl der ganzen Gemeinde im Auge zu behalten und, um Schaden zu verhüten, auf die Würdigkeit der Almosenempfänger zu achten. Private Mildtätigkeit dagegen gebe ohne Ansehen der Person und Prüfung ihrer Bedürftigkeit nicht nur vom Überfluss, sondern vom ganzen Vermögen ohne Rücksicht auf standesgemässen Aufwand.⁷⁰ Insofern bedeutete die Reglementierung des Bettelns auch eine Fürsorge für die Geber.

Der Rat behauptete also die Kompetenz, dem Armenwesen seine Form zu geben, gegenüber den Bürgern wie gegenüber dem Bischof und demonstrierte damit, dass

er seine Aufgaben als «fürsorglich» im Interesse der Gemeinde Handelnder erfüllte. Durch seine Selbstinszenierung an diesem Punkt des Geschehens mochte er überdies hoffen, den Druck der reformatorischen Bewegung zu mindern. Doch wäre es nicht ganz richtig, dem Armenwesen Augsburgs deswegen das Etikett «obrigkeitlich» anzuheften. Nicht übersehen sollte man nämlich, dass der Rat die Ausführung seiner Ordnung an Repräsentanten der Gemeinde delegierte. Die Armenpfleger wurden zwar vom Rat auf zwei Jahre gewählt, durften aber weder dem Rat angehören noch Richter sein.⁷¹ Ob dieses Amt zu einem Entréebillet für den Rat wurde, bedürfte weiterer Untersuchungen. Doch bedeutete es ein Stück bürgerlicher Partizipation am Stadtregiment trotz begrenzter Reichweite des Amts. Jüngst ist überzeugend argumentiert worden, dass die formale Teilhabe im Grossen Rat trotz seiner geringen Möglichkeiten, an der Tagespolitik mitzuwirken, von seinen Mitgliedern, deren Grad von Abkömmlichkeit keine höhere Sitzungsfrequenz zuliess, durchaus als Partizipation begriffen wurde. Der Grosse Rat war – analog zu den ständigen Bürgerausschüssen, die sich als Repräsentanten der gesamten Gemeinde verstanden – ein Instrument der Vermittlung zwischen Gemeinde und Kleinem Rat im Dienste der Friedenswahrung.⁷² Wenn dies so stimmt, dann kommt auch den Ämtern im Armenwesen partizipativer Charakter zu, und zwar umso mehr, als sie der Vermittlung zwischen arm und reich dienten.

Fassen wir zusammen: Die Reform des Armenwesens im Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit wurde fast durchgängig aus dem Konflikt geboren, und zwar aus Konflikten, die vordergründig um die Einführung der Reformation kreisten, im Kern aber immer auch das Verhältnis von Ratsautorität und Gemeindefrechten betrafen. Das Armenwesen wurde in den Städten der frühen Neuzeit zum «Politikum», weil es entweder dem Rat über die Kommunalisierung des Kirchenwesens dazu verhelfen konnte, seine Position als «christliche Obrigkeit» auszubauen, oder weil es den Bürgern dazu dienen konnte, ihre genossenschaftlichen Rechte zu stärken und sich als – analog formuliert – «christliche Gemeinde» zu konstituieren. In beiden Fällen jedoch blieb das Armenwesen der kirchlichen Sphäre zugehörig – verfassungssystematisch wie alltagsgeschichtlich. Und ihm eigneten gemeindlich-genossenschaftliche Qualitäten.

Aus der Reform des Armenwesens ging in der Mehrheit der untersuchten Städte eine Erweiterung bürgerlich-gemeindlicher Partizipation am Stadtregiment hervor. Der Grad der Erweiterung war freilich unterschiedlich und nicht zuletzt von der Ausgangslage abhängig. In Einzelfällen konnte die im armenpflegerischen Ehrenamt gewonnene Reputation den Zugang zu im engeren Sinne politischen Ämtern erleichtern. Die Reformen des späten 18. Jahrhunderts unter dem Banner des «Patriotischen» und Gemeinnütziigen im Licht der Aufklärung werden an diesen in der Reformationszeit etablierten armenpflegerischen Kommunalismus anknüpfen.

Anmerkungen

- 1 Christian Sachsse, Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg*, Stuttgart 1980, S. 30–38 et passim. Vgl. Robert Jütte, *Obrigkeitsliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln*, Köln 1984, S. 356–367; Alexander Klein, *Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806, unter besonderer Berücksichtigung der Städte Freiburg und Konstanz*, Freiburg 1994, S. 53 ff. et passim. Die Begriffsbildung beruht auf den Grundzügen, mit denen Hans Scherpner den Wandel vom spätmittelalterlichen zum frühneuzeitlichen Armenwesen beschrieb: Hans Scherpner, *Theorie der Fürsorge*, hg. von Hanna Scherpner, Göttingen 1962, S. 169 ff. Allerdings sind die Begriffe – insbesondere der Begriff der Rationalisierung – bei Scherpner und Sachsse/Tennstedt nicht identisch. Während Scherpner Kommunalisierung, Zentralisierung, Individualisierung, Bürokratisierung und Arbeitspflicht als Aspekte eines übergeordneten, langfristigen Rationalisierungsprozesses in der Fürsorge versteht und dabei implizit Anleihen bei Max Weber macht, sehen Sachsse und Tennstedt die Rationalisierung als Folge beziehungsweise als einen gleichrangigen Parameter neben der Kommunalisierung.
- 2 Vgl. Frank Hatje, «Ehrenamt und «Gemeinnützigkeit» zwischen Familientradition und Geselligkeit (Hamburg 1740–1840)», in: Anja Victorine Hartmann, Malgorzata Morawiec, Peter Voss (Hg.), *Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten*, Mainz 2000, S. 201–229.
- 3 Zu den grundsätzlichen wie praktischen Problemen bei der Umwidmung von Kirchengut siehe Anton Schindling, «Die Reformation in den Reichsstädten und die Kirchengüter. Strassburg, Nürnberg und Frankfurt im Vergleich», in: Jürgen Sydow (Hg.), *Bürgerschaft und Kirche*, Sigmaringen 1980, S. 67–88. Vgl. auch Thomas Brück, «Stellung und Aufgaben von Bootsleutbruderschaften vom Ende des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts», in: Peter Johanek (Hg.), *Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln 1993, S. 45–70; Ludwig Remling, *Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen*, Würzburg 1986.
- 4 Vgl. Peter Blickle, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987, S. 98; Schindling (wie Anm. 3), S. 84 ff.
- 5 Vgl. Ludwig Feuchtwanger, «Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation (I)», *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* N. F. 32 (1908), Heft 4, S. 167–204, hier S. 170.
- 6 Berndt Hamm, *Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation*, Göttingen 1996, S. 68 ff., 80 f. Peter Blickle verwendet den Begriff «Kommunalisierung» insofern nicht unberechtigt in einem übergreifenden Sinn von «Gemeindewerdung». Blickle, *Gemeindereformation* (wie Anm. 4), S. 111, 179 ff. et passim; vgl. auch Ders.: «Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung. Eine Skizze», in: Ders., Johannes Kunisch (Hg.): *Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600*, Berlin 1989, S. 9–28. So bereits im Grundsatz über den Zusammenhang von Recht und Religion im Selbstverständnis der Bürgergemeinde Heinrich Schmidt, *Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter*, Göttingen 1958, bes. S. 82–101.
- 7 Vgl. Hans-Christoph Rublack, «Political and Social Norms in Urban Communities in the Holy Roman Empire», in: Kaspar von Greyerz (Hg.), *Religion, Politics and Social Protest. Three Studies on Early Modern Germany*, London 1984, S. 24–60; Hamm (wie Anm. 6), S. 38 ff.
- 8 Vgl. Rhiman A. Rotz, ««Social Struggles» or Price of Power? German Urban Uprisings in the Late Middle Ages», *Archiv für Reformationsgeschichte* 76 (1985), S. 64–95; Olaf Mörke, «Der «Konflikt» als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig», in: Bernd Diestelkamp (Hg.), *Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen*, Köln 1982, S. 144–161; Wilfried Ehbrecht, «Verlaufsformen innerstädtischer Konflikte in nord- und westdeutschen Städten im Reformationszeitalter», in:

- Bernd Moeller (Hg.), *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, Gütersloh 1978, S. 27–47; Reinhard Hildebrand, «Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts», *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 1 (1974), S. 221–241.
- 9 Zwar wurden die Konfliktlinien nicht selten von der Auseinandersetzung mit dem zuständigen Bischof, Domkapitel oder Klerus überlagert. Doch erhielten sie insofern eine besondere Pointe, als zumindest in den Städten Nord- und Nordwestdeutschlands der Rat nicht selten als Partei-gänger der altgläubigen kirchlichen Machthaber auftrat. Vgl. dazu Heinz Schilling, «Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts», in: Wolfgang J. Mommsen (Hg.), *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte in England und Deutschland*, Stuttgart 1979, S. 235–308.
- 10 Rublack (wie Anm. 7), S. 34, 41; Otto Gerhard Oexle, «Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter», in: Christoph Sachsse, Florian Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986, S. 73–100, hier S. 80 f., 83 ff., 87; Ders., «Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbsteutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen», in: Albert Zimmermann (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, Berlin 1979 (Miscellanea Mediaevalia 12/1), S. 203–226.
- 11 Obschon in den Studien zur Städtereformation immer wieder auf die Bedeutung der nicht primär theologischen Faktoren wie Verfassungs- und Sozialstruktur, Verhältnis von Ratsoligarchien und aufstrebenden Eliten usw. eingegangen wird, ist die Reform des Armenwesens und ihre Rolle in diesem Kontext bisher nicht eigens thematisiert worden, soweit ich sehe. Im Hinblick auf einen europäischen Vergleich siehe unter anderem Sandra Cavallo, *Charity and Power in Early Modern Italy. Benefactors and their Motives in Turin, 1541–1789*, Cambridge 1995; Daniel Hickey, *Local Hospitals in Ancien Régime France. Rationalization, Resistance, Renewal 1530–1789*, Montreal 1997; Craig Ross, «Politics and the London Royal Hospital 1683–92», in: Lindsay Granshaw, Roy Porter (Hg.), *The Hospital in History*, London 1989, S. 123–148.
- 12 Staatsarchiv Hamburg [StAHH], St. Nikolaikirche XIII.1, fol. 2v.
- 13 Erstmals wurde die Forderung nach einem «gemeinen Kasten» 1526 erhoben, als die Bürger-schaft zur Finanzierung des Alster-Trave-Kanals, dem Ausbau der Verteidigungsanlagen und der Sanierung der Stadtkasse vorschlug, das Domkapitel und den Klerus zu Leistungen heranzuziehen. Rainer Postel, *Die Einführung der Reformation in Hamburg 1517–1528*, Gütersloh 1986, S. 218 ff.
- 14 Vgl. Johannes Bugenhagen, *Von dem Christlichen glauben/ vnd rechten gueten wercken/ wider falschen glauben/ vnn erdichte guete werck. Darzue/ wie man es sol anrichten mit gueten Christlichen Predigern/ das solcher glaub vnd werck recht predigt werden. An die Erenreich Stat Hamburg*, Nürnberg 1527, S. 17, 103 f. Das Sendschreiben war in der ursprünglichen Fassung von 1526 niederdeutsch geschrieben.
- 15 Insofern irreführend Blickle, *Gemeindereformation* (wie Anm. 4), S. 200.
- 16 StAHH, St. Nikolaikirche XIII.1, fol. 4v–6v, 13r–14v.
- 17 StAHH, St. Nikolaikirche XIII.1, fol. 2v, 15. Zu den Bedingungen für die Vergabung von Erbgut siehe Johann Heinrich Bartels (Hg.), *Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung und dessen Nachtrage*, Hamburg 1825, hier S. 59 ff.
- 18 StAHH, St. Nikolaikirche XIII.1, fol. 9r–13r, 15r–16v.
- 19 Postel (wie Anm. 13), S. 57 f. Die Kirchspiele und ihre Juraten erfüllten schon seit dem 13. Jahrhundert zusätzlich «kommunale» Aufgaben. Burchard Scheper, *Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter*, Köln 1975, S. 62 ff.
- 20 Postel (wie Anm. 13), S. 157–181, 221–226. Schon 1524 hatten Juraten und Bürger von St. Nikolai eigenmächtig einen Pfarrer gewählt, und zwar niemand Geringeren als Johannes Bugenhagen. Doch konnte der Rat die Berufung Bugenhagens hintertreiben. Ebd., S. 204–209.
- 21 Zur Bedeutung der Prädikaturen als «Brückenköpfe der reformatorischen Bewegung» und der

- Durchsetzung der «reinen Lehre» als ersten Schritt im Prozess der Stadtreformation siehe Blickle, Gemeindereformation (wie Anm. 4), S. 94, 97.
- 22 Bartels (wie Anm. 17), S. 39, 42, 45; Vertragstext StAHH, St. Nikolaikirche XIII.1, fol. 23v bis 26v, abgedruckt bei Nicolaus Staphorst, *Hamburgische Kirchen-Geschichte*, II. Theil, I. Band, Hamburg 1729, S. 122 f. Der endgültige Vertrag datiert vom 29. September.
- 23 Johann Klefeker, *Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen*, Bd. 1, Hamburg 1765, S. 245 ff. (St. Georg), 239 ff. (St. Hiob); Wolfgang Berger, *Das St. Georgs-Hospital zu Hamburg. Die Wirtschaftsführung eines mittelalterlichen Grosshaushalts*, Hamburg 1972; Helmut Puff, «Das Hamburger Hiobshospital in der frühen Neuzeit», *Hamburger Zustände. Jahrbuch zur Geschichte der Region Hamburg* 1 (1988), S. 183–207.
- 24 Dies schloss die Verantwortung für 69 Arme ein. StAHH, Heilig-Geist-Hospital II.C.I.1, fol. 27–64, bes. fol. 27v, 29v, 32r, 35v. Vgl. Gertrud Brandes, «Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters», *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 34 (1934), S. 75–176; 35 (1936), S. 57–98; 36 (1937), S. 65–110.
- 25 So zum Beispiel die Bruderschaft St. Sylvestri der Brauer: StAHH, Senat Cl. VII Lit. Qb, No. 3, vol. 17; Cl. XI Spec. Lit. B, No. 8, vol. 1, Fasc. 23 und 27.
- 26 Vgl. dazu ausführlich Frank Hatje, «Gott zu Ehren, der Armut zum Besten». *Das Hospital zum Heiligen Geist und Marien-Magdalenenkloster in der Geschichte Hamburgs vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert* (im Druck).
- 27 Bartels (wie Anm. 17), S. 55, 71, 72 f., 78 ff., 103–107.
- 28 Postel (wie Anm. 13), S. 59; Ders., «Obrigkeitsdenken und Reformation in Hamburg», *Archiv für Reformationsgeschichte* 70 (1979), S. 169–201, hier S. 171, 173, 175 f.
- 29 Hatje, Hospital (wie Anm. 26).
- 30 Postel (wie Anm. 13), Anhang 5.
- 31 Jürgen Asch, *Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598–1669*, Lübeck 1960, hier S. 40–55; Scheper (wie Anm. 19), S. 141, 157–180, der deutlich macht, dass die «Gemeinde» in Lübeck bereits seit dem 13. Jahrhundert nur wenige Möglichkeiten zur politischen Mitwirkung hatte, die zudem meist ad hoc durch eigens dazu bestimmte Personen wahrgenommen wurden.
- 32 Wilhelm Jannasch, *Reformationsgeschichte Lübecks vom Petersablass bis zum Augsburger Reichstag 1515–1530*, Lübeck 1958, S. 33, 183 f.; Wilhelm Plessing, *Das Heilige Geist Hospital in Lübeck im 17. und 18. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte seiner Verfassung, Verwaltung und Einrichtung*, Lübeck 1914, S. 12 f.; Harald Schulz, *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Heilig-Geist-Hospitals zu Lübeck*, Diss. phil. Göttingen 1993, S. 28 ff., 143–147.
- 33 Jannasch (wie Anm. 32), S. 211 ff., 256, 261–266, 273 f., 275 ff.; Wolf-Dieter Hauschild, «Frühe Neuzeit und Reformation. Das Ende der Grossmachtstellung und die Neuorientierung der Stadtgemeinschaft», in: Antje Grassmann (Hg.), *Lübeckische Geschichte*, Lübeck 1988, S. 341–434, hier S. 377–384. Auf die besondere Rolle der Bürgerausschüsse weist bereits Ehbrecht (wie Anm. 8) hin.
- 34 Jannasch (wie Anm. 32), S. 278 f., 295 ff., 309, 317–319, 328 f. Zur Hospitalfrage in Hamburg siehe StAHH, St. Nikolaikirche XIII.1, fol. 7v–8r. Vgl. Robert Jütte, «Health Care Provision and Poor Relief in Early Modern Hanseatic Towns: Hamburg, Bremen and Lübeck», in: Ole Peter Grell, Andrew Cunningham (Hg.), *Health Care and Poor Relief in Protestant Europe 1500–1700*, London 1997, S. 108–128.
- 35 Jannasch (wie Anm. 32), S. 337–339. Zusätzlich wurde ein 100er-Ausschuss eingesetzt, der die Interessen der Bürgerschaft zwischen den Bürgerkonventen wahrnehmen sollte.
- 36 Hauschild (wie Anm. 33), S. 385–388, 392.
- 37 Die Aufgabe nahmen in Hamburg die Juraten und Leichnamsgeschworenen wahr, weswegen der «Schatkasten» dort nicht zur Ausführung kam.
- 38 Vgl. Hatje, Ehrenamt (wie Anm. 2).
- 39 Wolf-Dieter Hauschild (Hg.), *Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung*, Lübeck 1981, S. 155–185.
- 40 Georg Waitz, *Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik*, 3 Bände, Berlin

- 1855/56, Bd. 2, S. 159 ff., 362 ff. Plessing (wie Anm. 32), S. 16; Hauschild (wie Anm. 33), S. 405 ff.
- 41 Asch (wie Anm. 31), S. 56 ff., 61 ff. Der Forderungskatalog bezog noch eine Reihe weiterer Materien ein und wuchs noch im Laufe der Auseinandersetzungen: ebd., S. 65–77. Zur Problematik von Bürgerrecht und Bürgereid siehe ebd., S. 13–20, 78–91. Zu den Reiserschen Unruhen vgl. zusammenfassend Antje Grassmann, «Lübeck im 17. Jahrhundert. Wahrung des Erreichten», in: Dies. (Hg.): *Lübeckische Geschichte*, Lübeck 1988, S. 435–490, hier S. 441–445.
- 42 Vgl. Ortwin Pelc (Hg.), *Gründliche Nachricht des St. Annen-Armen- und Werck-Hauses in Lübeck von 1735*, Lübeck 1990; Dirk Brietzke, *Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000, bes. S. 108–128.
- 43 Vgl. Plessing (wie Anm. 32), S. 17 f. Zu den einzelnen Verhandlungsschritten ebd., S. 17–22.
- 44 Die Affäre um die Offenlegung legt den Schluss nahe, dass die Gravamina der Bürger berechtigt waren. Ebd., S. 20 ff.
- 45 Ebd., S. 19; vgl. Asch (wie Anm. 31), S. 76 f.
- 46 Plessing (wie Anm. 32), S. 26 ff.
- 47 Die turnusgemäße Wahl wurde auf lebenslange Amtszeit und Kooptation umgestellt, bürgerliche Vorsteher behielten ihr Amt auch nach der Wahl in den Rat und schieden erst aus, wenn sie die Wahl zum Bürgermeister traf. Plessing (wie Anm. 32), S. 32 ff. et passim. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sassen regelmässig zwei oder drei Vertreter der Familien Rodde und Tesdorpf gleichzeitig im Kollegium.
- 48 Olaf Mörke, *Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen*, Hildesheim 1983, S. 128 bis 143; Klaus Jürgens, «Die Reformation in der Stadt Braunschweig von den Anfängen bis zur Annahme der Kirchenordnung», in: *Die Reformation in der Stadt Braunschweig. Festschrift 1528–1978*, Braunschweig 1978, S. 25–70, hier S. 44–70. Zu den nach dem Braunschweiger Vorbild gestalteten Kirchenordnungen siehe Ludwig Feuchtwanger, «Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation (II)», *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* N. F. 33 (1909), Heft 1, S. 191–228, hier S. 198 ff.
- 49 Annette Boldt, *Das Fürsorgewesen der Stadt Braunschweig in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Eine exemplarische Untersuchung am Beispiel des St. Thomae-Hospitals*, Braunschweig 1988, S. 73, 88.
- 50 Schilling (wie Anm. 9), S. 259 ff. Zur Rolle der Gilden bei der schrittweisen Ausbildung des Gemeinwesens und der bürgerlichen Partizipation siehe Manfred R. W. Garzmann, «Zum Korporationsproblem im spätmittelalterlichen Braunschweig», in: Johanek (wie Anm. 3), S. 71 bis 110.
- 51 Mörke (wie Anm. 48), Anhang 5. Dies entspricht den Befunden in Bezug auf die personellen Veränderungen des Rats im Kontext der Reformation bei Schilling (wie Anm. 9), S. 264–271.
- 52 Sigrid Jahns, *Frankfurt, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536*, Frankfurt a. M. 1976, S. 36 ff.; Günter Franz, *Der deutsche Bauernkrieg*, 11. Aufl., Darmstadt 1977, S. 227 ff.; Karl Bauer, «Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation (I)», *Archiv für Reformationsgeschichte* 19 (1922), S. 194–251, hier S. 222–226, der auf Dr. Gerhard Westerbürg, den Schwager Karlstadts, als Verfasser und die Nähe zu den zwölf Artikeln der Bauern hinweist. Die Artikel selbst sind abgedruckt bei Günter Franz (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges*, Darmstadt 1963, S. 455–461.
- 53 Vgl. Schindling (wie Anm. 3), S. 74, 77 ff.
- 54 Werner Moritz, *Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt a. M. im späten Mittelalter*, Frankfurt a. M. 1981, S. 222 f.; Jütte (wie Anm. 1), S. 90 f., der Augsburg als Vorbild nennt. Indessen ist sehr wahrscheinlich, dass Hamann von Holzhausen, der nicht nur 1523 und 1530 eine zentrale Rolle in der Frage des Almosenkastens spielte, sondern Frankfurt auch auf

- den Reichstagen in Nürnberg 1522/23 und 1524 sowie auf den Städtetagen in Speyer und Esslingen 1523 vertrat, die Nürnberger Armenordnung aus eigener Anschauung kannte und im Frankfurter Rat propagierte. Vgl. Jahns (wie Anm. 52), S. 35. Wie sehr die Errichtung eines «gemeinen Kastens» bei den Zeitgenossen mit der reformatorischen Bewegung verknüpft war, zeigt sich nicht nur an den 46 Artikeln, sondern auch daran, dass sowohl in der Kommission, die 1530 über den Almosenkasten beriet, als auch unter den Kastenpflegern, die am 24. Mai 1530 gewählt wurden, langjährige Anhänger der Reformation tonangebend waren, ganz abgesehen davon, dass etliche von ihnen als Pfleger der wichtigsten Institutionen des Armenwesens amtiert hatten. Vgl. Jütte, S. 93; vgl. ferner Moritz, S. 223 mit S. 228–257. Zur Charakterisierung der Ratspolitik bis 1530 siehe Bauer (wie Anm. 52), S. 220, und Jahns (wie Anm. 52), S. 217 et passim.
- 55 Jahns (wie Anm. 52), S. 139 f., 202, 204 ff.; Jütte (wie Anm. 1), S. 92 f. In diesem Sinne muss man wohl auch die Wittenberger Ordnung vom 24. Januar 1522 verstehen, die unmittelbar auf die Vorgänge vom Dezember reagierte. Robert W. Scribner, «The Reformation as a Social Movement», in: Wolfgang J. Mommsen (Hg.), *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte in England und Deutschland*, Stuttgart 1979, S. 49–79, hier S. 50 bis 53.
- 56 Jütte (wie Anm. 1), S. 94–97; Moritz (wie Anm. 54), S. 115–124.
- 57 Hans-Christoph Rublack, *Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen*, Stuttgart 1978, S. 45 ff.
- 58 Johann Martin Lappenberg (Hg.), *Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache*, Hamburg 1861 (Nachdruck Niederwalluf 1971), S. 568. Vgl. auch Jörg Vögeli, *Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–1538*, bearb. von Alfred Vögeli, 1. Halbband, Tübingen 1972, S. 61–78, bes. S. 71 f., 425 f., S. 484; Blickle, *Gemeindereformation* (wie Anm. 4), S. 87 f.
- 59 Rublack (wie Anm. 57), S. 131 ff.
- 60 Vgl. zum theoretischen Hintergrund Frank Hatje, *Repräsentationen der Staatsgewalt. Herrschaftsstrukturen und Selbstdarstellung in Hamburg 1700–1900*, Basel 1997, S. 43–74.
- 61 Jörg Rogge, *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter*, Tübingen 1996, S. 218–230.
- 62 Thomas Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Strassburg*, Göttingen 1979, S. 165, 178 ff., 266 ff.; Otto Winckelmann, *Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte*, Leipzig 1922, S. 75–87. Zu den Anfängen der reformatorischen Predigt Miriam Usher Chrisman, *Strasbourg and the Reform. A Study in the Process of Change*, New Haven 1967, S. 100 ff.; zur Armenordnung als Ausfluss der Reformation auf der Basis humanistischer Wegbereitung ebd., S. 275–283. Thomas A. Brady, *Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg 1520–1555*, Leiden 1978, S. 205 bis 208, reiht die Armenordnung ein in Massnahmen wie Reduzierung von Steuern und Auflösung der Klöster, deren Ziel für den Rat darin bestand, die reformatorische Bewegung unter Kontrolle zu bringen.
- 63 Zum Stand der Kommunalisierung des Kirchenwesens zu Beginn des 16. Jahrhunderts vgl. Rolf Kiessling, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*, Augsburg 1971.
- 64 Rolf Kiessling, «Städtischer Republikanismus. Regimentsformen des Bürgertums in ober-schwäbischen Stadtstaaten im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Neuzeit», in: Peter Blickle (Hg.), *Politische Kultur in Oberschwaben*, Tübingen 1993, S. 175–205, hier S. 196.
- 65 Rogge (wie Anm. 61), S. 229, 249–268; Friedrich Roth, *Augsburgs Reformationsgeschichte 1517–1530*, 2., völlig umgearbeitete Aufl., München 1901, S. 157 f., 160 ff.
- 66 Andreas Gössner, *Weltliche Kirchenhoheit und reichsstädtische Reformation. Die Augsburger Ratspolitik des «milden und mülteren weges» 1520–1534*, Berlin 1999, S. 35 ff., zur Armenordnung ebd., S. 39 ff.
- 67 Roth (wie Anm. 65), S. 51–62, 67 ff. Die erste öffentliche Eheschliessung eines Priesters

erfolgte 1522. Der Rat versuchte vergeblich, die Eheschliessung zu unterbinden, stellte aber alle dabei Anwesenden unter Strafe: ebd., S. 115 f.

- 68 Wilhelm Rem, «Cronica newer geschichten (1512–1527)», in: *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 25 (Augsburg, Bd. 5), Leipzig 1896, S. 3–268, hier S. 144.
- 69 Roth (wie Anm. 65), S. 117; sehr knapp dagegen Claus Peter Clasen, «Armenfürsorge im 16. Jahrhundert», in: Gunther Gottlieb et al. (Hg.), *Geschichte der Stadt Augsburg*, 2. Aufl., Stuttgart 1985, S. 337–342, hier S. 337.
- 70 Roth (wie Anm. 65), S. 117 ff. Bei «Von vßtheilung des Almusens» handelt es sich um die deutsche Übersetzung der Schrift «De non habendo pauperum delectu» (Basel 1523), die der Basler Reformator Oekolampad auf Anregung des Augsburger Kanonikus und Domscholasters Bernhard Adelman verfasste.
- 71 Rogge (wie Anm. 61), S. 226.
- 72 Ebd., S. 231–248; vgl. Kiessling, Republikanismus (wie Anm. 64), S. 182 f. Grosser Rat und ständiger Bürgerausschuss waren überdies Foren der öffentlichen Meinung und auch auf diese Weise «wichtigste Träger der Integration der Gesamtbürgerschaft».